

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015, der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald in der letzten Änderung vom 13. Mai 2015 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 14. Dezember 2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Söhrewald folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald vom 16.12.2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Schuldner der Gebühren nach § 11 dieser Gebührenordnung ist bei Wahlgrabstätten die oder der Nutzungsberechtigte und bei Reihengrabstätten die oder der Verfügungsberechtigte der Grabstätte. Die oder der Nutzungsberechtigte ergibt sich in Anwendung des § 21 und die oder der Verfügungsberechtigte in Anwendung des § 18 der Friedhofsordnung der Gemeinde

Söhrewald.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) in Wellerode und Wattenbach | 439,00 € |
| b) in Eiterhagen | 89,00 € |
| c) für die Aufbewahrung von Leichen, pro Tag | 36,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 856,00 € |
| b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 756,00 € |
| c) für die Gestellung von 6 Sargträgern in Höhe von | 276,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten beträgt die Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes 274,00 €

- (3) Für Bestattungen, die außerhalb als der in § 8 Abs. (4) Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald genannten Zeiten stattfinden, wird bei Sargbestattungen eine Gebühr in Höhe von 85,00 € und bei Urnenbestattungen in Höhe von 44,00 € zusätzlich berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren sind pro Grabstelle zu entrichten: | 2.045,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren wird erhoben | 776,00 € |
| (3) Für die Verlängerung der Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte sind folgende Gebühren zu zahlen: | |
| a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 90,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten 4-er alt (Größe: 1 qm) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 51,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten bis 4 er alt (Größe: 0,64 qm) | 38,00 € |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten bis 4 er neu | 38,00 € |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab für Erdbestattungen zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | 1.020,00 € |
| b) Reihengrab für Erdbestattungen zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter vom vollendeten 5. Lebensjahr ab für die Dauer von 25 Jahren | 1.865,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 672,00 € |
| d) anonyme Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 529,00 € |

- | | | |
|----|--|------------|
| e) | Wiesensargreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren | 3.072,00 € |
| f) | Wiesenuernenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 1.638,00 € |

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für eine Beisetzungsstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Eiterhagen
inkl. Namensinschrift an einer Grabplatte | 2.747,00 € |
| b) | für eine Beisetzungsstelle einer Urne auf dem Friedhain
inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele | 2.747,00 € |
| c) | für eine Beisetzungsstelle eines Sarges auf dem Friedhain
inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele | 3.554,00 € |
| d) | für eine Beisetzungsstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Wellerode
inkl. Gedenkschild an einer Basaltstele | 2.747,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege und der Friedhofsunterhaltungsgebühren.

§ 11 Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

- (1) Für die am 1.1 eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Söhrewald vorhandenen Grabstätten ist mit Ausnahme von nicht gekennzeichneten Urnenreihengräbern, Wiesen-, Friedhain- und Urnengemeinschaftsgräbern eine jährliche Gebühr in Höhe von 26,00 € für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung des Gräberfelds, insbesondere der Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.
- (2) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen der Grabstelle) bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 12 Absatz 5 der Friedhofsordnung) zu entrichten.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die gesamte Laufzeit im Voraus entrichtet werden.

§ 12 Gebühren für Grabräumung

- (1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsgärtner ausgeführt werden, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Gleiches gilt, wenn die Berechtigten Grabräumungen in Auftrag geben.
- (2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres (§ 9 der Friedhofsordnung) 86,00 €
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 Friedhofsordnung) 86,00 €
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung von Grabmalen (§ 30 Friedhofsordnung) 170,00 €
 - d) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung einer Grabeinfassung (§ 30 Friedhofsordnung) 86,00 €
 - e) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung bei gleichzeitiger Antragstellung (§ 30 Friedhofsordnung) 186,00 €
 - f) Für die Prüfung und Genehmigung der Übertragung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 3,4 Friedhofsordnung) 86,00 €
 - g) Für die Prüfung und Zustimmung zur vorzeitigen Einebnung des Grabes einschließlich Überprüfung durch einen Bauhofmitarbeiter 337,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den 14.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

(L.S.)

gez.
Michael Steisel
Bürgermeister

Bescheinigung:

Vorstehende geänderte Fassung der Satzung vom 14.12.2016 wurde im Söhrewaldboten
Nr. 51/52, vom 23.12.2016 öffentlich bekannt gegeben.

Söhrewald, den 27.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

gez. Michael Steisel, Bürgermeister